



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. August 2023
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2023.FINGS.200
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Steuerverwaltung: Ausgabenbewilligung für die Entschädigungen an die Städte Bern, Biel und Thun für den Bezug der Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundessteuer und Erlassentschädigungen für Städte/Gemeinden mit Erlasskompetenz.

Mehrjähriger Objektkredit für die Jahre 2024 bis 2028

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	1
2.	Rechtsgrundlagen	1
3.	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	2
3.1	Ausgangslage.....	2
3.2	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	2
3.3	Finanzierung	2
4.	Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe	2
5.	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	3
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
7.	Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft	3
8.	Antrag	3

1. Zusammenfassung

Mit diesem Kredit bewilligt der Regierungsrat einen Kostenrahmen von CHF 15'500'000 für die Ausgaben im Rahmen der Produktgruppe Steuern & Dienstleistungen für die Jahre 2024 bis 2028. Die Ausgaben betreffen die Entschädigungen für die Städte Bern, Biel und Thun sowie für die Gemeinden für die von der Steuerverwaltung übertragenen Bezugs- und Erlassaufgaben.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 14.12.1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11), Art. 2 und 160
- Steuergesetz vom 21.05.2000 (StG; BSG 661.11), Art. 149, 150 und 230
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, 30, 31 und 38
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FHv; BSG 621.1), Art. 21, 27, 30 und 38

- Verordnung vom 18.10.2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer (BStV; BSG 668.11), Art. 10
- Verordnung vom 28.10.2009 über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren (DStV; BSG 661.113)
- Verordnung vom 18.10.1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 9

3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Steuerverwaltung bezieht gemäss Artikel 230 des bernischen Steuergesetzes die Steuern des Kantons und die obligatorischen Gemeindesteuern. Das Gesetz über die direkte Bundessteuer legt in Artikel 160 fest, dass die Kantone die direkte Bundessteuer erheben. Die Kantone können Bezugsaufgaben auf Gemeinden übertragen. Die kantonale Steuerverwaltung hat den Bezug für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie der direkten Bundesteuer auf die Städte Bern, Biel und Thun und die Bearbeitung der Erlassgesuche an auserwählte Gemeinden übertragen. Mit dem Erlass der Verordnung über die Vergütung von Dienstleistungen im Steuerverfahren vom 1. Januar 2020 (DStV) wurden die Entschädigungen für alle Gemeinden geregelt. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Ausgabenbewilligung für die Abgeltung der vorgeannten Institutionen beantragt.

3.2 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Es handelt sich um einen mehrjährigen Objektkredit für die Jahre 2024 bis 2028.

Buchungskreis:	4700
Produktgruppe:	44472000001 Steuern & Dienstleistungen
Konto:	361200000 Entschädigung an Gemeinden + GZV

3.3 Finanzierung

CHF 15'500'000, jährlich CHF 3'100'000. Die Mittel sind im Budget 2024 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2025 – 2027 der Steuerverwaltung eingestellt.

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende (Art. 28 FHG) und gebundene Ausgaben (Art. 30 Abs. 2 FHG).

Die Gebundenheit der Ausgabe ergibt sich aus der Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe, welche unbedingt erforderlich ist. Zu den gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben zählen die Veranlagung und der Bezug der Kantons-, Gemeinde- und der direkten Bundessteuer. Die Entschädigungsansätze sind in der DStV detailliert festgelegt, es besteht kein Handlungsspielraum.

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen in diesen Bereichen.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Ausgaben betreffen die Entschädigungen für die Städte Bern, Biel und Thun sowie für die Gemeinden für die von der Steuerverwaltung übertragenen Bezugs- und Erlassaufgaben.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Kredit hat keine direkten Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Umwelt und die Gesellschaft.

8. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.